



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

BAKOM Bundesamt für Kommunikation

Lastwagenchauffeure (CB-Funk)

Gesetzliche Grundlagen

Fernmeldegesetz (FMG) vom 30. April 1997

Allgemeines

Die Teilnahme am Jedermannsfunk steht allen Interessierten offen. Ein Fähigkeitsausweis für das Citizen Band (CB) ist nicht notwendig. Es gelten die allgemeinen Funkregeln.

Beschreibung

Die Jedermannsfunkkonzession berechtigt den Konzessionär oder berechtigte Dritte (Angestellte, Beauftragte, Personen mit denen sie eine einfache Gesellschaft bilden, im gleichen Haushalt lebende Personen oder Gäste) mit höchstens drei Jedermannsfunkanlagen (erstellen und zu betreiben) am Kurzstreckensprech- und -datenfunk teilzunehmen. Sollte sich also der Chef eines Fuhrunternehmens bereit erklären, für seine Chauffeure Jedermannsfunkkonzessionen einzulösen, könnten pro Konzession drei Fahrzeuge mit einer CB-Funkanlage ausgerüstet werden.

Konzessionsausweis

Die Konzessionsgebühr muss jährlich im voraus entrichtet werden. Der Konzessionsausweis ist immer mitzuführen. Das Nichtmitführen des Konzessionsausweises stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit einer Busse von CHF 20.00 geahndet.

Frequenzzuteilung

Angaben auf Anfrage.

Kontrolle BAKOM

Das Bundesamt für Kommunikation kontrolliert das Frequenzspektrum zu Planungszwecken und im Rahmen der Aufsicht über die Frequenznutzung. Die Kontrolle dient auch zum Schutz des Kunden vor unerlaubter Benutzung der zugeteilten Frequenzen durch Dritte.

Sprechfunkgeräte

Diese sind im Fachhandel erhältlich. Eine Fernmeldeanlage darf nur erstellt und betrieben werden, wenn sie zum Zeitpunkt ihres erstmaligen Inverkehrbringens, Erstellens oder Inbetriebnehmens den dafür geltenden Vorschriften entsprach und in diesem Zustand erhalten wurde. Beim Kauf von Jedermannsfunkgeräten ist vom Händler die Konformitätserklärung zu verlangen (Ausnahme: Zulassung BAKOM/PTT). Unsachgemässe technische Eingriffe lassen die Konformität/Zulassung erlöschen.

Antenne

Die Konzessionärin darf Funkanlagen im 27-MHz-Bereich, die serienmässig mit einem Anschluss für externe Antennen ausgestattet sind, mit beliebigen für den Frequenzbereich

geeigneten Antennen betreiben.

Leistungsverstärker

Sämtliche Leistungsverstärker sind verboten.

Reisen

Vor Auslandsreisen erkundigt man sich unbedingt nach den fernmelderechtlichen Bestimmungen im Gastland. Beim BAKOM kann gratis eine Circulation Card angefordert werden. Diese hat in verschiedenen europäischen Staaten Gültigkeit.

Monatliche Kosten

Die monatlichen Kosten einer üblichen Jedermannsfunkkonzession betragen CHF 6.00 für maximal drei eingesetzte Sprechfunkgeräte.

Strafbestimmungen

Übertretungen werden mit Haft oder mit Busse bis zu CHF 100'000 bestraft (FMG Art. 52 und 53).

Weitere Auskünfte

Frau B. Jeanneret
Tel. +41 32 327 58 32

Frau N. Mury
Tel. +41 32 327 58 23

Auskünfte Technik

Sektion Marktzugang und Konformität Fernmeldeanlagen
Tel. +41 32 327 58 44

[Nachricht an Fachkontakt](#)

Zuletzt aktualisiert am: 28.12.2005

BAKOM Bundesamt für Kommunikation

[Kontakt](#) | [Rechtliches](#)

<http://www.bakom.admin.ch/themen/geraete/01221/01239/index.html?lang=de>